

SCHULORDNUNG **FÜR DIE MUSIKSCHULE PFULLINGEN**

vom 16. Juli 1985

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 16. Juli 1985 mit Änderungen vom 07.12.2010, 19.06.2012, 23.07.2014 sowie vom 04.05.2021 folgende Schulordnung für die Musikschule Pfullingen beschlossen:

§ 1

Name und Aufgabe

Die "Städtische Musikschule Pfullingen" (SMP) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft die SMP auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Aufbau

(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind:

(a) Elementare Musikpädagogik (EMP) -früher Grundstufe- mit den Fächern "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung"

(b) Hauptstufe mit den Fachbereichen Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente und Schlagzeug.

Der Unterricht in der Hauptstufe wird je nach Fach und Anspruch als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

(2) Sing-, Spiel- und Musiziergruppen als Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule.

§ 3

Teilnehmer

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Für den Bereich der Elementaren Musikpädagogik (EMP) ist auch eine Aufnahme für Jüngere möglich.

(2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfächer offen.

§ 4

Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

(2) Während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 5

Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Schüler (Erziehungsberechtigte) mit der derzeit gültigen Schul- und Entgeltordnung einverstanden.

§ 6

Ausscheiden und Ausschluss

(1) Ein Ausscheiden ist in den Bereichen "Musikalische Früherziehung"/Musikalische Grundausbildung/JeKi" sowie „Klassenprojekte“ nur zum Ende des Musikschuljahres (30.9) möglich. In allen anderen Unterrichtsformen zum Ende eines Semesters (halbjährig).

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Semesterende (31.3/30.09.).

Die ersten zwei Monate gelten nur in den Hauptfächern als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen. Klassenprojekte und Unterrichte im Fach Elementare Musikpädagogik (EMP) gehören nicht zu den Hauptfächern.

(2) In begründeten Fällen (z.B. Wegzug) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der unter Absatz 1 genannten Zeiten möglich.

(3) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der Entgelte, ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

§ 7

Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der SMP, den Pfullinger Schulen und Pfullinger Kindergärten statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

(2) Wöchentlich findet 1 Unterrichtsstunde in Form von Präsenzunterricht statt. Außerdem kann die Unterrichtsstunde wahlweise mit Einverständnis des Schülers (Erziehungsberechtigten) und des Schulträgers in virtueller Form oder als Fernunterricht in Anspruch genommen werden. Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig der Lehrkraft mitzuteilen.

(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Entgeltermäßigung gewährt werden.

(4) Die Lehrkraft ist im Verhinderungsfall verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

Fallen durch Erkrankung mehr als 2 Stunden im Schulhalbjahr oder mehr als 2 Stunden hintereinander aus, verpflichtet sich die Musikschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder das Unterrichtsentgelt ab der dritten Fehlstunde zurückzuerstatten.

§ 8

Unterrichtsentgelt

(1) Die Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung; sie ist in der *Anlage* geregelt. Die Unterrichtstarife sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per SEPA-Lastschriftmandat ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.

(2) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrags bestehen.

(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach dem entsprechenden Entgelt eingestuft. Für Erwachsene gilt das entsprechende Entgelt.

(4) Für Mehrfachunterricht wird ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung in Höhe von 20 v.H. gewährt.

(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtstarife. Die Geschwisterermäßigung zählt nicht bei Klassenunterrichten/Klassenprojekten.

(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife bis zu 100 v.H. gewährt werden.

§ 9

Instrumente

(1) Der Teilnehmer muss bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Bedarfsfall können Instrumente -soweit vorhanden- gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang instand zu halten. Über die Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Musikschule schließt eine Instrumentenversicherung ab, bei der versichert sind: Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen (Musikinstrumente). Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und andere elementare Ereignisse.

§ 10

Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzung zum Einzelunterricht sind Ergänzungsfächer (z.B. Schlossorchester, SJBO, Sinfonieorchester, Big-Band, Bands und Ensembles) gedacht. Der Teilnehmer soll nach Möglichkeit diese Ergänzungsfächer wahrnehmen. Diese Teilnahme ist kostenlos.

(2) Die Einteilung nimmt die Schulleitung in Verbindung mit den Hauptfachlehrern unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Teilnehmers vor.

§ 11

Unfallversicherung

Die Musikschule schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind:

- a) Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschule.
- b) Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

§ 12

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 13

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14

Haftungsausschluss

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für fremdes Verschulden gemäß § 276 und § 278 BGB ist, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.